

## **Begründung zur Rechtsverordnung zum Kirchlichen Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (StiftungenRVO – StiftRVO) vom 15. Mai 2024 (GVBl., Nr. 72, S. 141)**

### **Zu § 1**

Der Evangelische Oberkirchenrat soll die Stifterin oder den Stifter im Vorfeld des Stiftungsgeschäfts beraten. Dies gilt insbesondere für die verschiedenen Formen einer kirchlichen Stiftung. Diese werden in einem Klammerzusatz aufgeführt. Auch über die Möglichkeit, Stiftungsfonds nach § 4 KStiftG einzurichten, soll informiert werden. Bei diesen handelt es sich nicht um eigene Stiftungen, sondern um Vermögensmassen mit besonderer Zweckbindung innerhalb einer Stiftung. Daher finden sie gesonderte Erwähnung. Satz 2 regelt die Beratung eines zur Stiftungserrichtung Verpflichteten im Falle eines Stiftungsgeschäfts von Todes wegen.

### **Zu § 2**

Abs. 1:

Die Vorschrift stellt klar, dass sich die Vermögensverwaltung kirchlicher Stiftungen nach den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung richtet, soweit sich aus der Stiftungssatzung nichts anderes ergibt. Dass darüber hinaus Vorgaben des KStiftG dieser Rechtsverordnung vorgehen, versteht sich von selbst.

Für die Vermögensverwaltung nicht rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen gilt daneben das KVHG (Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden). Das geht auch bereits aus § 10 Abs. 5 KStiftG hervor, wonach bei nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen das KVHG anzuwenden ist, soweit sich nicht aus der Stiftungssatzung etwas anderes ergibt. § 10 Abs. 5 KStiftG eröffnet für rechtlich unselbständige Stiftungen, welche die Regelungen des KVHG als nicht passend empfinden, somit die Möglichkeit über eigene Satzungsregelungen davon abzuweichen. Die vorliegende RVO gibt diesen Grundsatz nur deklaratorisch wieder, um die Rechtsanwendung zu erleichtern.

Diese grundlegenden Rahmenbedingungen für die Verwaltung nicht rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen gelten beispielsweise auch für die Versorgungsstiftung der Landeskirche, welche gemäß § 5 VersStG nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts zu verwalten ist, wobei ausdrücklich auf das kirchliche Stiftungsrecht sowie das KVHG einschließlich der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen verwiesen wird. Auch hier besteht darüber hinaus nach § 10 Abs. 5 KStiftG die Möglichkeit, über die Stiftungssatzung eine abweichende Regelung zu treffen. Der Vorstand der Versorgungsstiftung hat in § 5 Abs. 3 der Satzung der Stiftung Regeln für die Vermögensverwaltung festgelegt, die allerdings keine Abweichung mit sich bringen. Die bestehenden Regelungen gewähren somit eine hinreichende Flexibilität, sodass es weiterer Normierungen nicht bedarf. Das gilt insbesondere auch für den Bereich der Vermögensanlagen.

Hier hat sich etwa im Rahmen der Erstellung des Verordnungsentwurfes die Frage gestellt, ob rechtlich unselbständige Stiftungen im Rahmen des KVHG ihre Mittel nur im Gemeinderücklagenfonds (GRF) anlegen können oder insoweit freier sind. Im Ergebnis besteht eine größere Freiheit bereits auf Grundlage des bestehenden Rechts. Grundsätzlich soll nach § 1 Abs. 1 der KVHG-RVO zwar vorrangig im Gemeinderücklagenfonds angelegt werden. § 1 Abs. 2 KVHG-RVO erweitert diese Option jedoch dahin, dass Rechtsträger nach § 1 Abs. 2 KVHG – potentielle Rechtsträger einer nicht rechtsfähigen Stiftung – ihre Finanzmittel in den vom Evangelischen Oberkirchenrat freigegebenen Anlageformen anlegen können. Die Begründung zu dieser Regelung lautete wie folgt: „Wie bisher sollen die Rechtsträger Kapitalanlagen vorrangig beim GRF tätigen. Erweitert wird die Regelung in Absatz 2 um ggf. weitere vom EOK freigegebene Anlageformen [REDACTED]. Dies dient einer effizienten und den landeskirchlichen Standards hinsichtlich Sicherheit bzw. ethischen Kriterien entsprechenden Kapitalanlage [...]“.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat damit die Möglichkeit, über § 1 Abs. 2 KVHG-RVO Neben dem GRF auch weitere, ggf. ertragreichere Anlageformen freizugeben, was auch nicht rechtsfähigen Stiftungen zugutekommen kann.

#### Abs. 2:

Die Vorschrift enthält eine nähere Beschreibung, auf welchem Wege die Grundsätze der Stiftungsverwaltung des § 9 Abs. 1 KStiftG, nämlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit, umgesetzt werden sollen. So soll auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Liquidität, Sicherheit und Rentabilität der Finanzanlagen hingewirkt werden, dem Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens (nach Möglichkeit in seinem realen Wert, d.h. unter Berücksichtigung der Inflation, ansonsten in seinem Nominalwert) ist Rechnung zu tragen und die Verwaltungskosten sind möglichst niedrig zu halten. Als Sicherheitskomponente wird eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich Anlageart und Laufzeit eingefordert. Damit ergibt sich zugleich eine mittelbare Vorgabe für die Anlagerichtlinien (vgl. Abs. 3), die sachnotwendig so zu gestalten sind, dass die auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen der Vorgabe genügen. Diese lässt der Stiftung allerdings auch genügend Spielraum. Denn ob eine ausreichende Diversifikation vorliegt, ist zwar rechtlich überprüfbar, die Formulierung gestattet aber zugleich eine große Bandbreite möglicher Entscheidungen. Ziel ist, eine gute Vermögensstrukturierung (Vermögensallokation) durch die Stiftung als Risikoträgerin zu erreichen und Klumpenrisiken zu vermeiden.

Des Weiteren sollen Vermögensanlagen nur mit Rücksicht auf Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse der Mitglieder der Stiftungsorgane ausgewählt werden. Hier sind insbesondere die Mitglieder des Stiftungsvorstandes in den Blick zu nehmen, da das Organ regelmäßig für die Anlageentscheidungen zuständig ist. Die Vorkenntnisse sind dann insbesondere in den Anlagerichtlinien nach Absatz 3 im Sinne einer Selbsteinschätzung zu hinterlegen und die Portfoliogestaltung ist daran auszurichten.

Eine Bestimmung dessen, was „nachhaltig“ ist, ist bei näherer Betrachtung oft nicht einfach. Die Verordnung stellt hier auf die Grundsätze ab, die in dem „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlagen der evangelischen Kirche“ der EKD niedergelegt sind. Den Stiftungen soll damit eine Hilfestellung bei der Auswahl von Anlageprodukten gegeben werden. Gleichzeitig leistet der Hinweis auf die *Grundsätze* des Leitfadens Gewähr dafür, dass die Verantwortlichen vor Ort nicht zu sehr in ihrer Anlageentscheidung eingeschränkt werden. Im Rahmen der Anlagerichtlinien der jeweiligen Stiftung können aus diesem Rahmen heraus ggf. strengere Vorgaben entwickelt werden.

Die allgemeinen Grundsätze des § 2 Abs. 2, die insbesondere auch im Rahmen der Erstellung der Anlagerichtlinien zu berücksichtigen sind, geben Rahmenbedingungen vor, die – wie die gesamte Rechtsverordnung – von dem Motiv getragen sind, einerseits eine hinreichende Verbindlichkeit zu schaffen, um die Stiftungen im Sinne einer Warnfunktion zu schützen und ihnen Kriterien für die Vermögensanlage an die Hand zu geben, sowie andererseits in Anbetracht der Eigenverantwortung der Stiftungen und des in ihren Gremien vorhandenen Sachverstandes genügend Spielräume zu belassen.

#### Abs. 3:

Nach § 9 Abs. 2 KStiftG sind die „rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Regel verpflichtet, Anlagerichtlinien zu erstellen“. Die Verordnung kann über den Wortlaut des Gesetzes nicht hinausgehen, gibt den Inhalt hier aber auf andere Weise, nämlich mit einer „Soll-Regelung wieder, die verdeutlicht, dass dem Grundanliegen des Ordnungsgebers nach Anlagerichtlinien zu erstellen sind. In besonderen Fällen bleiben Ausnahmen möglich. Welche Ausnahmen von der Regel insbesondere in Betracht kommen, wird in Satz 2 sowie in § 6 ausdrücklich definiert. § 2 Abs. 3 Satz 2 bringt zum Ausdruck, dass für Ortsfondsvermögen nach § 3 KStiftG keine Anlagerichtlinien erstellt werden müssen. Denn Ortsfondsvermögen sind der Definition nach zwar rechtsfähig, gehören andererseits aber zum Vermögen der Kirchengemeinde. Dabei wird das Ortsfondsvermögen durch den Kirchengemeinderat verwaltet und ähnelt damit strukturell einer nicht rechtsfähigen Stiftung des Rechtsträgers, für die es ebenfalls keiner Anlagerichtlinien bedarf. Von der Pflicht zur Erstellung von Anlagerichtlinien ausgenommen sind darüber hinaus auch die Stiftung

Schönau sowie die Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Das ergibt sich aus § 6, der die genannten Stiftungen allgemein auch von weiteren Pflichten befreit.

Bei den sogenannten "Anstaltsstiftungen" handelt es sich um keine klassischen Stiftungen. Sie werden daher nicht gesondert als Ausnahme geregelt, benötigen aber ebenfalls keine Anlagerichtlinien. Der Begriff der Anstaltsstiftung ist auch nicht trennscharf. In Rede stehen vor allem Fälle, in denen das Grundstockvermögen nahezu ausschließlich aus Immobilien besteht, die im Übrigen z.B. für einen Heimbetrieb genutzt werden.

Die Anlagerichtlinien legen die Kriterien für die Auswahl von Vermögensanlagen und die Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung fest und berücksichtigen dabei die Prinzipien, die bereits in Absatz 2 beschrieben wurden. Das betrifft insbesondere eine sichere, ethisch-nachhaltige Portfoliostrukturierung, die unter diesen Vorzeichen auch die Rentabilität im Blick hat.

Die Anlagerichtlinien werden in der Regel durch den Stiftungsvorstand erlassen. Im Einzelfall kann auch ein Stiftungsrat mit der Aufgabe betraut werden. Die Anlagerichtlinien werden von der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis genommen, aber nicht eigens genehmigt. Die Aufsicht kann die Anlagerichtlinien aber ggf. beanstanden. Siehe zur Rolle der Stiftungsaufsicht auch § 4. Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse der Mitglieder der Stiftungsorgane in Bezug auf Finanzprodukte und Vermögensanlagen sollen bei Erstellung der Anlagerichtlinien berücksichtigt und dokumentiert werden. Dies dient einer angemessenen Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten und kann ggf. dazu führen, dass von bestimmten Finanzinstrumenten und Anlageformen Abstand zu nehmen ist. Die Anlagerichtlinien sollen eine Anlagematrix für das Portfoliomanagement enthalten, durch die das Risikoprofil der Anlagen visuell verdeutlicht wird. Die Stiftungsaufsicht stellt dafür nach Abs. 4 Muster zur Verfügung. Da sich die Rahmenbedingungen für das Anlagerisikoprofil der Stiftung ändern können, sind die Anlagerichtlinien mindestens jährlich auf Aktualität hin zu überprüfen, was zu dokumentieren ist.

Abs. 4:

Über die Vorgaben in den Absätzen 2, 3, 5 und 7 hinaus folgt die Verordnung dem Grundsatz einer zurückhaltenden Regulierung, um die Stiftungen nicht zu überfordern. Im Sinne eines unterstützenden Ansatzes stellt die Stiftungsaufsicht den rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen einen Leitfaden zur Vermögensverwaltung und zur Erstellung der Anlagerichtlinien zur Verfügung. Außerdem werden Muster bereitgestellt. Da die Stiftungen unterschiedliche Vermögensbestände aufweisen (z.B. Fokus auf Wertpapiere oder Fokus auf Immobilien) werden verschiedene Vorlagen entwickelt.

Abs. 5:

Anlagen, die als besonders risikobehaftet einzuordnen sind, sollen grundsätzlich ausgeschlossen sein. Eine Regulierung erscheint dabei im Hinblick auf eine Risikominderung notwendig, erweist sich aber zugleich als schwierig, da eine Definition von Risikoanlagen kaum möglich ist. Die Verordnung beschränkt sich daher auf ein grundsätzliches Verbot einiger weniger Anlageprodukte, die als besonders risikoreich eingestuft werden. Satz 1 lit. a) nimmt dabei Bezug auf die Definition von Hedgefonds in § 283 des Kapitalanlagegesetzes, wobei der Sache nach an den Einsatz von Leverage (Hebelprodukten) und Leerverkäufe angeknüpft wird. Grundsätzlich unzulässig sollen auch Derivategeschäfte und staatlich nicht regulierte Produkte sein.

Abs. 6:

Um insbesondere größeren Stiftungen mit großer Fachkompetenz bei der Vermögensanlage im Rahmen des Risikomanagements mehr Flexibilität zu geben, wird von dem oben dargelegten Ausschluss unter engen, kumulativ zu erfüllenden Bedingungen eine Ausnahme zugelassen:

Zunächst müssen die Vorstandsmitglieder der Stiftung Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse im Sinne des § 2 Abs. 4 lit. c) nachgewiesen haben und mit Rücksicht darauf in den Anlagerichtlinien Anlagen im Sinne des Satzes 1 bewusst vorgesehen haben. Darüber

hinaus bedarf es einer schriftlichen Begründung; dies gilt sowohl für die Anlagerichtlinien, in denen die Grundsatzentscheidung getroffen wird, als auch für die konkrete Anlage (vgl. § 2 Abs. 10). Schließlich muss das Risiko in jedem Fall begrenzt werden, indem der Anteil am Anlagebestand 10 Prozent nicht übersteigen darf. Dies muss in der Anlagematrix nach § 2 Abs. 3 zum Ausdruck kommen.

Abs. 7:

Eine Direktanlage in Einzeltitel (einzelne Aktien, Anleihen, Immobilien) soll unterbleiben. Will eine Stiftung entgegen dieser klaren Leitlinie dennoch in Einzeltitel investieren, muss bei Wertpapieren, insbesondere Anleihen und Aktien, die Bonität (Kreditwürdigkeit) des Emittentenzum Kaufzeitpunkt in die Beurteilung einbezogen werden, um das Anlage-/Ausfallrisiko zu minimieren. Die Rechtsverordnung verlangt an dieser Stelle, dass ein sog. „Investment-Grade“, also eine sehr gute oder gute Bonität vorliegen muss. Zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit sind die Bewertungen anerkannter Ratingagenturen (z.B. Moody's, Standard & Poor's, Fitch oder Scope) heranzuziehen. Bei Anlagen in Fonds (Aktien-, Anleihe-, Immobilien- oder Mischfonds) ist auf eine ausreichend breite Streuung der enthaltenen Einzeltitel zu achten. Gleiches gilt für die Depotstrukturierung bei Direktanlagen. Die Streuung kann sich dabei daraus ergeben, dass verschiedene Anlagearten (z.B. Aktien und Anleihen) und/oder verschiedene Emittenten, z.B. im Hinblick auf ihre Größe, die jeweilige Branche und ihre Herkunft (Regionen) miteinander kombiniert werden. Währungsrisiken sollten vermieden oder abgesichert werden. Auch insoweit ist eine Risikostreuung durch die Kombination unterschiedlicher Währungen möglich. Die Gewährung eines Darlehens ist dem Erwerb einer Anleihe, die ein Wertpapier ist, nicht unähnlich. Auch insoweit ist in jedem Fall auf eine sehr gute Bonität des Kreditnehmers zu achten. Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen ist aber bereits im KStiftG (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) geregelt. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf der Anzeige gegenüber der Kirchlichen Stiftungsaufsicht.

Abs. 8:

Wenn unzulässige Wertpapiere bereits bei Stiftungsgründung oder aufgrund einer Zustiftung im Grundstockvermögen enthalten sind, soll – unter Beachtung des Stifterwillens – auf eine mittelfristige Reduzierung des Anlagerisikos hingewirkt werden. Eine solche Risikominderung kann insbesondere durch eine (Teil-)Veräußerung des unzulässigen Wertpapierbestandes realisiert werden. Satz 2 enthält eine Sonderbestimmung für Anleihen, die kein „Investment Grade“ aufweisen oder die herabgestuft werden. Sie dürfen nach Abwägung der Risiken bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden. Bei Anleihen ohne Laufzeit bedeutet dies, dass sie grundsätzlich endlos gehalten werden können. Allerdings stellt Satz 3 für alle unzulässigen Wertpapiere (einschließlich Anleihen ohne Investment Grade) klar, dass diese nach Möglichkeit schon früher zu veräußern sind, wenn dies nicht grob unwirtschaftlich ist.

Abs. 9:

In Bezug auf Einlagen bei Banken oder Versicherungen (zum Beispiel Girokonten, Sparsbüchern, Tagesgeld, Festgeld oder Sparbriefen) gilt, dass das jeweilige Einlagensicherungssystem abzufragen und zu dokumentieren ist.

Abs. 10:

Die Übertragung der Vermögensverwaltung an Dritte ist grundsätzlich zulässig. Diese muss zwingend den Anlagerichtlinien der Stiftung und den Vorgaben dieser Rechtsverordnung genügen. Erfolgt eine externe Anlageberatung sollte die beratende Person auf die entsprechenden Vorgaben hingewiesen werden, damit die Beratung darauf ausgerichtet werden kann. Anlagen oder Anlagebestandteile, die nach Abs. 5 grundsätzlich verboten sind, können dann beispielsweise durch die beratende Bank ausgenommen werden.

Abs. 11:

Die Anlageentscheidung ist generell schriftlich zu dokumentieren. Risikoanlagen, die auf Grundlage einer Ausnahme gemäß Abs. 6 erfolgen, sind in diesem Rahmen mit einer besonderen Begründung zu hinterlegen.

### **Zu § 3**

Die Vorschrift enthält in Ergänzung des § 10 KStiftG Vorgaben zur Rechnungslegung.

Abs. 1:

Gemäß § 10 Abs. 4 KStiftG haben die kirchlichen Stiftungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen. Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, sofern die Stiftungssatzung insoweit keine andere Bestimmung enthält.

Abs. 2:

Vermögensgegenstände und Schulden sind nach den §§ 6 und 7 KVHG zu bewerten, soweit die Bewertung nicht nach dem Handelsgesetzbuch erfolgt. Daneben gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Richtigkeit und Willkürfreiheit
- b) Klarheit und Übersichtlichkeit
- c) Vollständigkeit und Saldierungsverbot.

Das Saldierungsverbot entspricht der Vorgabe des § 246 Abs. 2 HGB und bedeutet, wie im Klammerzusatz klargestellt, dass Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen und Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden dürfen.

Abs. 3:

Zur Erhaltung von Immobilienvermögen sind ausreichende Rückstellungen oder Rücklagen zu bilden, was in der Vorschrift klargestellt wird.

Abs. 4:

Erstellt eine Stiftung keinen kaufmännischen Jahresabschluss, ist die Jahresrechnung durch eine Einnahmen-Ausgabenrechnung in Form einer Einnahmen-Überschussrechnung mit einer Vermögensübersicht darzustellen. Vgl. dazu auch Abs. 5.

Abs. 5:

Die Vorschrift enthält eine Auflistung von Hilfsunterlagen, welche auf Antrag von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht bereitgestellt werden. Darunter beispielsweise Erläuterungen zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Abs. 6:

Stellt klar, dass der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch Vorlage entsprechender Protokolle der Sitzungen der Stiftungsorgane ersetzt werden kann. Voraussetzung ist, dass sich daraus ergibt, wie der Stiftungszweck erfüllt worden ist.

### **Zu § 4**

Die Vorschrift konkretisiert die im KStiftG enthaltenen Vorgaben zur kirchlichen Stiftungsaufsicht.

So enthält § 7 KStiftG detaillierte Vorgaben zur Stiftungssatzung und § 13 Abs. 2 KStiftG statuiert Pflichten gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht betreffend die Anzeige von Änderungen bei der Zusammensetzung von Organen und die Vorlage von Finanzunterlagen einschließlich des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Ortsfondsvermögen nehmen dabei eine Sonderrolle ein, da sie zwar rechtsfähig, aber dem Vermögen der Kirchengemeinde zuzurechnen sind. Die Vorschriften sind daher für die Ortsfondsvermögen nach § 3 KStiftG ihrem Sinn und Zweck nach nicht anzuwenden. Die Verwaltung und Rechnungslegung der Ortsfondsvermögen erfolgen, wie bislang, durch die zuständige Kirchengemeinde im Rahmen der Haushaltsführung nach dem KVHG, welche durch die kirchliche Vermögensaufsicht, nicht aber die kirchliche Stiftungsaufsicht überwacht wird. In Abs. 3 wird der Prüfungsmaßstab der kirchlichen Stiftungsaufsicht aus § 12 Abs. 2 näher eingegrenzt: Sie prüft die Rechtmäßigkeit der Stiftungsverwaltung, insbesondere die

Erfüllung des Stiftungszwecks unter Beachtung des Stiftungsgeschäfts oder des Stiftungsaktes und der Stiftungssatzung sowie die Einhaltung des KStiftG und dieser Rechtsverordnung. Sie überwacht ferner den Erhalt des Stiftungsvermögens und prüft die Vollständigkeit der nach § 2 und 3 vorzulegenden Unterlagen sowie deren Schlüssigkeit. Eine Zweckmäßigkeitkontrolle der Anlagerichtlinien, Anlageentscheidungen und der damit verbundenen (Haftungs-)Risiken der Stiftung findet dagegen nicht statt, da zum einen die Stiftungen autonome Anlageentscheidungen treffen und zum anderen eine entsprechende Prüfung nicht darstellbar wäre.

### **Zu § 5**

§5 enthält Vorgaben für das kirchliche Stiftungsverzeichnis, welches durch die Stiftungsaufsicht zu führen ist. Darin sind alle rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen einzutragen mit Ausnahme der Ortsfondsvermögen nach § 3 KStiftG, die in überkommener Weise wie rechtlich unselbständige Stiftungen behandelt werden. Daneben soll gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung über die nicht rechtsfähigen Stiftungen zumindest eine Liste geführt werden, welcher nicht die rechtliche Dignität eines Stiftungsverzeichnisses beizumessen ist. Zwar knüpft sich auch an dieses kein öffentlicher Glaube an die Richtigkeit (§ 8 Abs. 4 KStiftG). Allerdings bestehen in Bezug auf das Stiftungsverzeichnis weitergehende formale Vorgaben – § 5 der Verordnung stellt im Weiteren klar, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht auf Antrag beglaubigte Abschriften aus dem Stiftungsverzeichnis erstellt oder bescheinigt, wie und durch wen eine Stiftung vertreten wird. Dass solche Abschriften und Bescheinigungen nur „in der Regel“ mit dem Siegel des Evangelischen Oberkirchenrats versehen werden, gibt der Stiftungsaufsicht formale Flexibilität für jene Fälle, in denen ein solches Siegel entbehrlich ist. Kosten werden für entsprechende Abschriften oder Bescheinigungen nicht erhoben. Die wesentlichen eintragungspflichtigen Daten ergeben sich bereits aus dem KStiftG. Die Rechtsverordnung ergänzt diese dahingehend, dass die Zusammensetzung des jeweiligen vertretungspflichtigen Organs nicht nur allgemein anzugeben ist, sondern die Mitglieder des Organs mit Vor- und Zunamen sowie Titel zu benennen sind. Außerdem müssen Aufhebungen, Auflösungen, Zusammenlegungen und das Erlöschen von Stiftungen eingetragen werden. Ungültige Eintragungen sind zu unterstreichen.

### **Zu § 6**

Die Vorschrift regelt Ausnahmen für die Stiftung Schönau und die Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Das betrifft insbesondere die Erstellung von Anlagerichtlinien und die Grundsatzverbote in Bezug auf bestimmte Anlagen. Die Stiftung Schönau stellt in der landeskirchlichen Stiftungslandschaft sowohl in Bezug auf ihre professionelle Verwaltungsstruktur als auch ihre Ausrichtung einen Sonderfall dar. § 4 Abs. 3 der Satzung der Stiftung Schönau enthält spezielle Regelungen, angesichts derer die hiesigen Vorschriften über die Vermögensverwaltung keine Anwendung finden sollen. Für die Versorgungsstiftung der Landeskirche gelten zumindest die Grundsätze, die in § 2 Abs. 1 und 2 der Rechtsverordnung enthalten sind. Siehe dazu auch bereits die Ausführungen zu § 2.

### **Zu § 7**

Neben Regelungen über das In- und Außerkrafttreten enthält die Vorschrift im Hinblick auf Bestandsstiftungen Vorgaben für die Umsetzung der sich aus § 2 ergebenden Pflichten. Soweit Anlagerichtlinien zu erstellen sind, gilt dafür eine Jahresfrist, die mit dem Inkrafttreten der Verordnung zu laufen beginnt. Soweit aus § 2 sonstige Vorgaben für die Vermögenszusammensetzung zu entnehmen sind, müssen diese von bestehenden Stiftungen binnen einer 3-Jahresfrist umgesetzt werden. Stiftungen, die nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung unter deren Geltung neu errichtet werden, müssen die Vorgaben aus § 2 direkt umsetzen. Für Bestandsstiftungen bedeutet die fristgebundene Pflicht zur Umsetzung nur, dass die jeweilige Vorschrift mit ihrem entsprechenden Inhalt spätestens mit

Ablauf der Frist anzuwenden ist, nicht aber, dass inhaltliche Vorgaben, die bestimmte zeitliche Spielräume eröffnen, dadurch abgeändert oder verschärft würden. Dies betrifft insbesondere § 2 Abs. 8 der Rechtsverordnung. Es ändert sich also beispielsweise nichts an dem Mittelfristziel der Reduktion des Anlagerisikos bei vorhandenen unzulässigen Papieren. Spätestens nach 3 Jahren muss aber ein „Hinwirken“ gegeben sein, um mittelfristig das Risiko auch tatsächlich reduzieren zu können.